OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604411/4/EW/LKK

Datum:
Linz, 27. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der Frau B G, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. März 2021, GZ: BHLL/920100142824/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. März 2021, GZ: BHLL/920100142824/20, wurde der Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs 2 StVO vorgeworfen und nach § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) zuzüglich einem Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin am 3. September 2020 um 17:01 Uhr in S M das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X außerhalb eines Parkplatzes nicht am Rande der Fahrbahn zum Parken aufgestellt habe, obwohl sich dies aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben hätte, nämlich schräg im Grünstreifen neben der Fahrbahn.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. April 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 7. April 2021, binnen offener Frist Beschwerde und beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass das Grundstück nicht in den Anwendungsbereich der StVO fällt, der Meldungsleger nicht zuständig sei, ihr kein strafbares Verhalten angelastet worden sei und die Strafverfügung nicht aufgehoben worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 13. April 2021, eingelangt am 19. April 2021, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t steht fest:

Am 3. September 2020 um 17:01 Uhr war das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen in S M gegenüber der Hausnummer X, abgestellt. Die

Beschwerdeführerin hat das Fahrzeug schräg, neben einer Werbetafel, auf einer Grünfläche positioniert. Das Fahrzeug befand sich zur Gänze – mit allen vier Rädern – auf der Grünfläche.

Diese Grünfläche ist mit einem Fahrzeug lediglich durch Überfahren eines Gehsteiges erreichbar. Etwas süd-westlich versetzt, zwischen den dort befindlichen Entsorgungscontainern und der Werbetafel, ist die Gehsteigkante abgeschrägt. Hinter der Grünfläche befinden sich Stauden.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde. Die konkrete örtliche Ausgestaltung des Tatortes konnte durch Einsichtnahme in Google Maps (Streetview) [ON 2] bzw. in das DORIS (Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem) [ON 3] eingesehen werden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem darin befindlichen Lichtbild, welches der Anzeige vom 5. September 2020 beigeschlossen ist (ON 1) und der Einsichtnahme in – allgemein zugänglich im Internet – Google Maps (Streetview) bzw. in das DORIS (Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 lauten:

„§ 1. Geltungsbereich.
(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. [...]“

„§ 2. Begriffsbestimmungen.
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen; [...]“

„§ 23. Halten und Parken.
(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. [...]“

III.2. Straßen sind demnach Landflächen, die dem Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr dienen, also der räumlichen Fortbewegung von einem Ort zu einem anderen Ort durch Personen oder Fahrzeuge (aus den vielfältigsten Motiven), wobei als Zweck der Fortbewegung die Raumüberwindung im Vordergrund stehen muss. Steht ein anderer Zweck als der der Raumüberwindung im Vordergrund und ist die Raumüberwindung lediglich Nebenzweck, dann kann eine Landfläche, die einem solchen "anderen Zweck" dient, nicht als Straße im Sinne der Straßenverkehrsordnung qualifiziert werden (*Pürstl*, StVO-ON[15.00], § 2 E 3; VwGH 20.05.2003, 2003/02/0073).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht jede Fläche, auf der ein Fahrzeug abgestellt wird, unabhängig davon wozu sie eigentlich dient, zur Straße im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Eine „Wiese“ ist nur dann als Straße mit öffentlichem Verkehr zu betrachten, wenn sie zum Abstellen von Fahrzeugen vorgesehen ist und sie für jedermann unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist (VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193).

III.3. Bei der gegenständlich zu beurteilenden „Grünfläche“ handelt es sich um einen Wiesenstreifen, welcher sich neben einem Gehsteig befindet und auf der anderen Seite durch Stauden begrenzt ist. Auf diesem Wiesenstreifen sind Werbetafeln aufgestellt und ist der Bestimmung nach grundsätzlich das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen in keiner Weise vorgesehen. Auch handelt es sich um keine Trennfläche von verschiedenen Fahrbahnen bzw. Fahrbahn und Gehsteig, was wiederum eine einheitliche Straße im Gesamtbild darstellen würde.

Der Wiesenstreifen ist weder für den ruhenden Verkehr, also für das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen, vorgesehen, noch erkennbar als Parkplatz gekennzeichnet oder sonst in einer Weise beschildert, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Fläche von jedermann unter gleichen Bedingungen benutzt werden konnte. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die abgeschrägte Gehsteigkante in diesem Bereich kein Hinweis für sich ist, dass – wie gegenteilig von der Beschwerdeführerin vorgebracht – der Grünstreifen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehen sei.

Zusammengefasst kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Wiesenstreifen eine Landfläche ist, die der räumlichen Fortbewegung, insbesondere der Raumüberwindung, im oben genannten Sinne dient. Demnach handelt es sich im konkreten Einzelfall um keine öffentliche Verkehrsfläche im

Sinne des § 1 Abs 1 StVO, weshalb das der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verhalten keine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 Abs 3 lit a iVm 23 Abs 2 StVO bildet.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen. Auf das übrige Vorbringen der Beschwerdeführerin war aufgrund dessen nicht näher einzugehen.

IV. Kosten:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt gemäß § 52 Abs 9 VwGVG auch der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde und somit entfallen im Ergebnis sämtliche Kostenbeiträge des Verwaltungsstrafverfahrens.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer